

Benutzungsordnung

der

Stadtbücherei Ottweiler

I. Aufgabe

Die Stadtbücherei Ottweiler ist eine gemeinnützige und öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt. Sie dient mit ihren Beständen, Einrichtungen und Dienstleistungen der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Lebenshilfe sowie der Unterhaltung ihrer Benutzer.

II. Benutzerkreis

1. Die Stadtbücherei Ottweiler verleiht an Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen.
2. Personen unter 14 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Einschränkungen des Benutzerkreises können durch den Bürgermeister vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereiverwaltung hierüber zu verständigen, damit die Abholung und Desinfektion der Bücher erfolgen kann. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.

III. Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises an. Durch seine Unterschrift oder die des gesetzlichen Vertreters bestätigt er die Anerkennung der Benutzungsordnung.
2. Nach der ordnungsgemäßen Anmeldung stellt die Stadtbücherei einen Leseausweis in Form eines Leseheftes aus. Die Kosten für die Ausstellung des Leseheftes regelt das Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
3. Namens- und Wohnungswechsel sowie der Verlust des Leseheftes sind der Stadtbücherei mitzuteilen.
4. Die Ausleihe an Gruppen und Institutionen erfolgt über einen Beauftragten, der für die Abwicklung der Ausleihe und für die ordnungsgemäße Zusammenarbeit zuständig und verantwortlich ist.

IV: Leihbedingungen

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei durch Erwachsene werden nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1), das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, Benutzungsentgelt erhoben.
Für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre ist die Ausleihe kostenlos.
2. Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen.
3. Kindern und Jugendlichen kann die Entleihung von Büchern, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.
4. Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher können über die Fernleihe beschafft werden.
5. Die Bücher können lediglich auf den eigenen Benutzerausweis entliehen werden. In begründeten Fällen kann durch die Büchereiverwaltung von dieser Regelung abgesehen werden.
6. Bei Überschreitung der Leihfrist wird ein Säumnisentgelt erhoben. Nicht zurückgegebene Bücher werden schriftlich angemahnt. Die Höhe der Säumnis- und Mahnentgelte sind im Entgeltverzeichnis (Anlage 1) geregelt.

7. Werden nach der 2. Mahnung die ausgeliehenen Bücher nicht zurückgegeben, wird die Stadt Ottweiler den Weg der Zwangsbeitreibung beschreiten. Alle hierbei anfallenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.
8. Die Mahnentgelte können bei unverschuldetem Versäumnis ganz oder teilweise erlassen werden.

V. Behandlung der Bücher, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Benutzer hat sich vor der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Bücher zu überzeugen. Etwaige Mängel muss er dem Ausleihpersonal mitteilen.
3. Bei Beschädigung oder Verlust eines ausgeliehenen Buches ist Ersatz zu leisten (Entgeltverzeichnis Anlage 1).
4. Für die Ausstellung eines neuen Lesehefts (Ersatz oder Verbrauch des alten Heftes) ist eine Bearbeitungsentgelt nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1) zu entrichten.

VI. Hausordnung

1. Aktentaschen, Taschen u. ä. sind in die vorhandenen Taschenschränke der Bücherei einzuschließen.
2. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
3. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
4. In den Ausleihräumen darf nicht geraucht werden.
5. Die Bediensteten der Bücherei üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
6. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft, gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 15. November 1973 ihre Geltung.

Anlage 1) zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Ottweiler

Entgeltverzeichnis der Stadtbücherei Ottweiler gültig ab 1. Januar 2012

Art der Leistung	Betrag (€)
I. Benutzungsentgelte für die Ausleihe von Büchern	
1. Erwachsene	
a) Pauschalentgelt (jährlich, unabhängig von der Anzahl der jährlichen Entleihungen)	12,00 €
b) Einzelentgelt pro Medium und Ausleihzeit (4 Wochen), wenn eine Pauschale gemäß Buchstabe a) nicht entrichtet wird	1,00 €
2. Für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren ist die Ausleihe kostenlos	
II. Anmeldeentgelt	
1. Ausstellung eines Leseheftes / Leseausweises	
a) Erwachsene	2,00 €
b) Kinder / Jugendliche bis 17 Jahre	1,00 €
III. Säumnis- und Mahnentgelte	
1. Säumnisentgelt	
pro Buch / Hörbuch (bis 2 Wochen nach Fälligkeit, ohne vorherige schriftliche Mahnung)	2,00 €
2. Mahnentgelt	
a) für die erste Mahnung (3. Wochen nach Fälligkeit)	4,00 €
b) für die zweite Mahnung (5 Wochen nach Fälligkeit)	6,00 €
IV. Nutzung Internet	
pro angefangene halbe Stunde	1,00 €
V. Entgelt bei Beschädigung oder Verlust	
Bei Beschädigung oder Verlust eines ausgeliehenen Buches / Hörbuches hat der Benutzer in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes Ersatz zu leisten.	